

COMMERZIUM DER STADT HUSUM VON 1738 E.V.

Satzung

"Commerzium der Stadt Husum von 1738 – Verein der Wirtschaft – e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Durch königlich-herzogliche Instruction vom 14. Juli 1738 wurde das Commerce-Collegium in der Stadt Husum ins Leben gerufen, es trat am 29. Oktober 1738 erstmalig zusammen und hat bei seiner Vereinigung mit der Husumer Cramer-Compagnie, die im Jahre 1555 ihre Beliebung erhalten und zeitweilig die Aufgaben des Commerce-Collegiums mit durchgeführt hatte, am 25. Oktober 1824 den Namen Commerzium der Stadt Husum angenommen. Dieses wurde am 27. August 1938 durch eine damals zwingende Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Husum aufgelöst. Es nahm aufgrund eines Beschlusses seiner Mitglieder am 13. Juli 1945 seine Tätigkeit wieder auf.

2.

Das Commerzium der Stadt Husum ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen, trägt den vollständigen Namen "Commerzium der Stadt Husum von 1738 - Verein der Wirtschaft - e.V." und hat seinen Sitz in Husum.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Das Commerzium der Stadt Husum hat die Aufgabe, alle den Handel und das Gewerbe im Raume Husum betreffenden Angelegenheiten zum Nutzen der Stadt und ihres Wirtschaftsraumes zu erörtern, auf sie einzuwirken und den Behörden zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten.

2.

Das Commerzium der Stadt Husum arbeitet mit den drei weiteren in Husum ansässigen Wirtschaftsvereinen ("Werbegemeinschaft Husum e.V.", "Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost e.V." und "Husumer Handwerkerverein von 1857 e.V.") zusammen und nimmt in Fragen von übergeordneter Bedeutung die Interessen für alle vier Wirtschaftsvereine wahr.

§ 3 **Mitglieder**

1.

Mitglied des Commerziiums der Stadt Husum können alle im Raum Husum ansässige Kaufleute, Gewerbetreibende oder Angehörige eines freien Berufes werden, die ihren Beruf selbständig ausüben oder sich in leitender Stellung befinden.

Mitglied des Commerziiums der Stadt Husum kann ferner jede in das Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragene Gesellschaft mit Sitz oder Niederlassung im Raum Husum werden, sowie jeder beim Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragene und im Raum Husum ansässige Wirtschaftsverein.

2.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf dessen Antrag durch den Vorstand.

3.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von einer Ordentlichen oder einer Außerordentlichen Versammlung ernannt.

4.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit ihrem Ableben. Die Mitgliedschaft einer Gesellschaft endet mit ihrer Löschung im Handelsregister, die Mitgliedschaft eines Vereins mit seiner Löschung im Vereinsregister.

5.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

6.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

7.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1.

Jedes Mitglied des Commerziums der Stadt Husum ist verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Commerziums die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein neu aufgenommenes Mitglied zahlt bei der Aufnahme den Beitrag für das volle laufende Geschäftsjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

2.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragssatzung, die gesondert von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Einladung in der für Husum maßgeblichen Tageszeitung, durch einfachen Brief oder in Textform (z. B. per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei bei Einladung per Brief oder in Textform die Absendung zur Fristwahrung genügt.

3.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 6

Ablauf von Mitgliederversammlungen

1.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

2.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wird eine Gesellschaft oder ein Verein in der Mitgliederversammlung durch mehrere Personen vertreten, so können diese nur einheitlich abstimmen.

3.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies verlangt, müssen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

4.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Dies gilt nicht für Abstimmungen über die Verwendung des Grundstocks, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

5.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Jahresbericht, Entlastung

In der Jahreshauptversammlung des Commerziiums der Stadt Husum haben in jedem Geschäftsjahr der 1. Vorsitzende den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Rechnungsführer die geprüfte Rechnung des vergangenen Jahres und die Rechnungsprüfer ihren Prüfungsbericht zu erstatten/vorzulegen. Die Tätigkeit des Vorstandes sowie die geprüfte Rechnung unterliegen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtszeit von drei Jahren.

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand des Commerziiums der Stadt Husum besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

a)

Drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied des Vereins. Gewählte Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand eines der drei weiteren Husumer Wirtschaftsvereine sein.

Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig, erfolgt die Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

b)

Je zwei weitere Mitglieder werden von der "Werbegemeinschaft Husum e.V.", der "Interessengemeinschaft Gewerbegebiet Ost e.V." und dem "Husumer Handwerkerverein von 1857 e.V." ernannt und in den Vorstand des Commerziiums der Stadt Husum entsandt, sofern und solange die vorgenannten Vereine selbst Mitglied des Commerziiums sind.

Die entsandten Vorstandsmitglieder müssen nicht, können und sollten aber selbst Mitglied des Commerziiums der Stadt Husum sein. Ihr Amt beginnt, sobald der Vorstand des entsendenden Vereins dem Vorstand des Commerziiums der Stadt Husum den Namen des ernannten Vorstandsmitgliedes schriftlich mitgeteilt hat. Mit Zugang dieser Erklärung endet das Amt des bisher von diesem Verein entsandten Vorstandsmitgliedes. Das Amt eines entsandten Vorstandsmitgliedes endet ferner mit dem Ende der Mitgliedschaft des ihn entsendenden Vereins. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend, der betreffende Vorstandsposten bleibt also unbesetzt.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 wählen aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden (Sprecher), den 2. Vorsitzenden sowie den Rechnungsführer des Commerziums der Stadt Husum.

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3.

Der Vorstand kann für die Vertretung des Vereins in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einen besonderen Vertreter bestellen (§ 30 BGB). Die Vertretungsmacht dieses Vertreters erstreckt sich auf alle Abstimmungen, die in den Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

4.

Der Vorstand soll nach Möglichkeit für von ihm beabsichtigte Ausgaben, die die Summe der im gleichen Geschäftsjahr eingehenden Mitgliederbeiträge übersteigen, vorab ein Mitgliedervotum einholen. Dieses kann durch Versammlungsbeschluss, Rundschreiben (auch in Textform, z. B. per Email) oder auf sonstige dem Vorstand geeignet erscheinende Weise erfolgen.

5.

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf statt. Der Vorstand muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies beantragen. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll entsprechend der Regelungen zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die Vorstandsmitglieder können sich bei Abwesenheit mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied auf der Vorstandssitzung vertreten lassen.

Vorstandsbeschlüsse sollten einstimmig, mindestens aber mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren gefasst werden.

6.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die weiteren Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen, Einrichtung und Besetzung von Arbeitskreisen, Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Finanzierung von Projekten usw. aufgenommen wird.

§ 9

Arbeitskreise

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Vereinsziele Arbeitskreise bilden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 10

Grundstock

Der Grundstock des Commerziums der Stadt Husum darf nur auf Antrag des Vorstandes verwandt werden, wenn sich 3/4 der an einer nur zur Entscheidung über einen solchen Antrag des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Höhe des Grundstocks entspricht den Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres. Bei jedem Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Grundstock muss gleichzeitig ein Beschluss über die Wiederauffüllung des Grundstockes gefasst werden, über dessen Durchführung die Rechnungsprüfer in ihrem Prüfungsbericht jeweils der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Commerziums der Stadt Husum kann mit Zustimmung von 3/4 der in einer Versammlung anwesenden Mitglieder durchgeführt werden, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung allen Mitgliedern die beabsichtigte Satzungsänderung bekannt gegeben worden ist.

§ 12

Auflösung

1.
Der Antrag auf Auflösung des Commerziums der Stadt Husum muss mit der Unterschrift von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Commerziums dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2.
Die daraufhin vom Vorstand einzuberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

3.

Im Falle der Auflösung des Commerziums der Stadt Husum soll das Archiv des Commerziums geschlossen dem Stadtarchiv der Stadt Husum im Nissenhaus zugeführt werden, während das Vermögen des Commerziums der Stadt Husum dem Magistrat der Stadt Husum übergeben werden soll mit der Maßgabe, dass es zinstragend zu belegen und die Erträge jährlich zur Förderung kommerzieller Zwecke im Raume Husum Verwendung finden.

COMMERZIUM DER STADT HUSUM
VON 1738 E.V. 30. November 2016

Fassung der Satzung vom 08. April 1963
in der Fassung der Änderungen
04. Dezember 1975
05. Mai 1981
22. Mai 1987
17. November 2003
und 30. November 2016